

lich eventueller Natur, mithin für den Denunciaten unschädlich, falls er wirklich nicht in der Lage sein sollte, derselben zu widerhandeln zu können, nothwendig aber, so lange seine Beziehung auf die bereits erfolgte Entäußerung, wie zur Zeit der Fall, unerwiesen ist. Ganz unabhängig hiervon ist

c.

die Competenzfrage. Denunciat, als in Leipzig domicilirender Staatsangehöriger, hat in Gemäßheit der vorangezogenen Ausführungsverordnung sub IV. vor einer dasigen ordentlichen Obrigkeit, beziehentlich der für Handelsfachen bestehenden Gerichtsabtheilung Recht zu leiden, während die etwaige Zuständigkeit derselben als forum arresti gegen den Veranstalter des Nachdruckes, Robert Kitzler in Hamburg, gegenwärtig nicht in Frage kommt, da die Einleitung der Untersuchung gegen Letzteren von der ersten Instanz verweigert worden ist, und dagegen eine specielle Beschwerde nicht vorliegt.

D.

Da die rechtliche Beurtheilung der Sache mannichfache Zweifel darbietet, und zu differenten Auffassungen wohl Anlaß geben möge, so hat man die von der ersten Instanz sachgemäß ausgesprochene Kostencompensation zu bestätigen, und bei dem reformatorischen Inhalte des gegenwärtigen Erkenntnisses auch die Kosten der Appellationsinstanz zu compensiren gehabt.

Miscellen.

Brüssel, 12. Oct. Der Minister des Innern hat einer Deputation von Künstlern Audienz gegeben, die demselben ihre Beschwerden wegen des unerlaubten Copirens von Gemälden vorgebracht haben. . . . Hr. Dedecker hat die lebhaftesten Sympathien für die Interessen der Maler gezeigt, und gemeint, daß es Zeit sei, diesen Mißbrauch vollständig zu unterdrücken; wenn möglich, werde die Regierung die Frage mit der augenblicklich vorliegenden der Fabrikzeichen vereinigen, und später dann für den Abschluß internationaler Verträge, wie die für den Buchhandel bestehenden, wirken. (Allg. Ztg.)

Florenz, 1. Oct. Wenn wir oft darauf hingewiesen haben, schreibt man der Allg. Ztg., daß Toscana noch so viele Schätze an Documenten, Manuscripten u. verbirgt, die dem Forscher schwer zugänglich sind, und meistens gar nicht zu seiner Kenntniß gelangen, so gereicht es uns jetzt zu besonderem Vergnügen, berichten zu können, daß sich eine Gesellschaft unter dem Namen: „Società Bibliografica Toscana“ gebildet hat, die es sich zur Aufgabe stellt, all das reiche Material zu sammeln und der Wissenschaft zugänglich zu machen, und zwar auf einer Basis, die in der Zeit materieller Bestrebungen den sichersten Erfolg über Unkenntniß und Gleichgültigkeit der Besitzer einschlägiger Werke verspricht. Man hat eine ganz Toscana umfassende Antiquariatshandlung errichtet, der nicht leicht etwas Interessantes im Lande entgehen dürfte. Der toscanische Staat wird freilich hierbei wenig gewinnen, denn die Schriftstücke werden nun, wie es mit den Werken der Kunst gegangen ist, nach allen civilisirten Ländern der Erde zerstreut werden. Als wir auf diesen Gegenstand zuerst aufmerksam machten, und äußerten, man solle einmal gründlich durch ganz Toscana durchgreifen, und die vorhandenen Vorräthe im Besitz von Privatpersonen, Familien und Klöstern ordnend an's Licht fördern, hatten wir allerdings das Ziel im Auge, daß die Regierung Hand anlegen und die Schätze dem Lande bewahren möchte. Ohne Geldopfer wäre dies freilich nicht möglich gewesen, aber Florenz, wo man die Sammlungen bereichern konnte, hätte für die Forscher nur an Anziehungskraft gewonnen. Die toscanisch-bibliographische Gesellschaft beginnt mit einem Lager von 20,000 Werken, wovon wir einiges andeuten wollen, um eine

Idee von dem ganzen Unternehmen zu geben. Die erste Stelle nehmen die Originaldocumente und autographischen Pergamente ein. Was in dieser Art überhaupt an Manuscripten noch zugänglich sein mag, kann man sich leicht denken, wenn man sich beispielsweise an die 12 Bände des Toscaners Leonardo da Vinci in Mailand erinnert. Die Schreibseligkeit dieser und früherer Zeiten wird dem einzelnen Forscher noch manches zur Bewältigung geben. Hieran reihen sich die Werke von allgemeinem und höherem Werth, wie z. B. Codices, 800 gedruckte Bücher aus dem 15. Jahrhundert, 600 Aldini'sche Ausgaben griechischer, lateinischer und italienischer Autoren; archäologische Werke; griechische, hebräische, lateinische Manuscripte; wissenschaftliche Werke aus allen Fächern. Den eigentlichen Grundstock sollen aber die Werke vertreten, die sich auf italienische Geschichte beziehen, und über die Geschichte der italienischen Städte hat man aus dem 14. und 15. Jahrhundert schon einen Vorrath gesammelt.

Verbote.

In Oesterreich:

Die Oberste Polizei-Behörde in Wien hat am 2. Sept. nachbenannte Druckschrift im Sinne des §. 16 der Instruction zur Presseordnung allgemein verboten:

Evangelischer Glaubensschild, oder vergleichende Darstellung der Unterscheidungslehren der beiden christlichen Hauptkirchen. Von Carl Ludwig Sackreuter. Dritte verbesserte Auflage durch Dr. August Ludwig Gottlob Krehl. Leipzig 1851, Baumgärtner. Ebenso am 1. October:

Z. Palmy Psalmy. Lipsk 1857, Księgarnia Zagraniczna.

In Sachsen:

Vom Rathe der Stadt Leipzig ist auf Antrag des Originalverlegers Charles Perrotin in Paris unter dem 11. September d. J. die Druckschrift:

Mémoires du Maréchal Marmont Duc de Raguse de 1792 à 1841. 9 Vol. Halle 1857, W. Schmidt.

als eine widerrechtliche Vervielfältigung mit Beschlag belegt, und an demselben Tage ein Vertriebsverbot dieses Nachdruckes erlassen worden.

Bibliographische Blumenlese, VI.,

betreff. die Einsendung von zwar deutlichen, aber incorrecten Manuscripten an die Exped. d. Börsenbl.

(V. S. Nr. 111.)

Bojasen, statt Bojesen, griech. Antiquit.; — Lambin, Coment. de biblioth. Caesarea Adami France Collarii Vindeb., statt Lambecius, Comment. de biblioth. Caesar. Vindobon. cur. Kollarii; — Fielding, John Thoms, statt Tom Jones; — Fasari, statt Vasari, Kunstgesch.; — Goldammer, statt Goldammer, Archiv f. pr. Recht; — Herrmann, statt Hermann, gr. Alterthümer; — He Geer, Memoir, statt de Geer, Mémoires; — Mansi, Concilium collectio, statt Conciliorum coll.; — Macquardt, Heptères, statt Diptères; — Herrig-Schäffer, statt Herrich-Schäffer, Lepidopt.; — Sepp, statt Sepp, Leben Jesu; — Themminck, statt Temminck, Pigeons; — Gieseler, statt Gieseler, Kirchengesch.; — Doppelmeier, statt Doppelmayr, Sammlung u. c.; — Eichendorff, statt Eichendorff, Taugenichts; — Immermann, Epigramme, statt Epigonen; — Hägeisberger, statt Hägelsperger, Thomas v. Kempis; — Henrion, statt Hetpot, Geschichte d. Mönchsorden; — Seyffert, statt Scuffert, Archiv; — Homer's, statt Virgil's Aeneide; — Mosheim, Instructionum, statt Institutiones; — Fürstio, statt Fürstius, Concordantiae.

Briefwechsel.

Herrn J. M. R. in W. — Das von Ihnen gewünschte Verzeichniß derjenigen fremden Banknoten, welche in Appoints von zehn Thalern und darüber in Sachsen zugelassen sind, haben wir bereits im Börsenbl. v. 12. August, S. 1505, zur Mittheilung gebracht.